



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 20.07.2023

Warum werden ausländische Gewalttäter nicht abgeschoben?

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im Jahr 2021 insgesamt 7 086 nichtdeutsche Personen in Bayern wegen Gewaltkriminalität ermittelt werden konnten (Seite 167, Statistisches Jahrbuch für Bayern 2022) und Bayern zugleich im Jahr 2021 nur 1 913 Personen abgeschoben hat (Drs. 18/29073), frage ich die Staatsregierung, wie sie diese krasse Differenz rechtfertigt? 2
2. Handelt es sich bei den o.g. 7 086 Personen tatsächlich um diese Anzahl oder könnten Doppelzählungen vorhanden sein? 3
3. Wenn ja, wie viele Doppelzählungen liegen hier vor? 3
4. Wie viele nichtdeutsche Personen konnten in Bayern im Jahr 2022 wegen Gewaltkriminalität ermittelt werden? 3
5. Wie viele deutsche Personen wurden im Jahr 2022 wegen einer Straftat verurteilt? 3
6. Wie viele nichtdeutsche Personen wurden im Jahr 2022 wegen einer Straftat verurteilt? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 19.08.2023

- 1. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im Jahr 2021 insgesamt 7 086 nichtdeutsche Personen in Bayern wegen Gewaltkriminalität ermittelt werden konnten (Seite 167, Statistisches Jahrbuch für Bayern 2022) und Bayern zugleich im Jahr 2021 nur 1 913 Personen abgeschoben hat (Drs. 18/29073), frage ich die Staatsregierung, wie sie diese krasse Differenz rechtfertigt?**

Die beiden durch den Fragesteller ins Verhältnis gesetzten Daten stellen keine geeignete Grundlage für einen aussagekräftigen Vergleich dar.

Zum einen ist festzustellen, dass die angeführte Anzahl von 7 086 Personen offensichtlich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Berichtsjahr 2021 entnommen ist und die nichtdeutschen Tatverdächtigen im Bereich der Gewaltkriminalität abbildet. Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Das bedeutet, dass in diesen Fällen bzw. gegenüber diesen 7 086 Tatverdächtigen nicht zwangsläufig eine strafrechtliche Verurteilung ergangen ist, die ein entsprechendes Ausweisungsinteresse begründet haben könnte. Selbst eine Verurteilung wegen einer Straftat führt nicht in jedem Fall dazu, dass ein Ausländer ausgewiesen werden kann oder auf anderem Wege ausreisepflichtig wird.

Zum anderen ist eine vorangegangene Verurteilung wegen einer Straftat auch keine Voraussetzung einer Abschiebung. Voraussetzung ist, dass ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist und seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist freiwillig nachkommt.

Es war und ist gleichwohl oberste Priorität im Rahmen des bestehenden Rechtsrahmens, den Aufenthalt von Straftätern, Gefährdern und Personen, die durch Gewalttaten oder Randalen auffällig wurden, so schnell wie möglich zu beenden. Abschiebungen von Straftätern unterliegen dabei denselben Herausforderungen wie Abschiebungen sonstiger Ausreisepflichtiger. Wesentliches Hemmnis bei der Durchführung von Abschiebungen ist die mangelnde Kooperationsbereitschaft zahlreicher Herkunftsländer, für deren Beseitigung sich die Bundesregierung gegenüber den Herkunftsländern stärker engagieren müsste. Eine Vielzahl von Ausreisepflichtigen kann nicht abgeschoben werden, weil sich die Herkunftsländer entweder bei der Passersatzpapierbeschaffung oder der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen unkooperativ zeigen und beispielsweise Rückübernahmeabkommen nicht oder nur unzureichend umsetzen oder Rahmenbedingungen vorgeben, die eine effektive und umfangreiche Rückführung vereiteln.

2. Handelt es sich bei den o.g. 7 086 Personen tatsächlich um diese Anzahl oder könnten Doppelzählungen vorhanden sein?

3. Wenn ja, wie viele Doppelzählungen liegen hier vor?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für Bayern wurden im Berichtsjahr 2021 7 086 nichtdeutsche Tatverdächtige im Bereich der Gewaltkriminalität erfasst.

Bei den genannten 7 086 nichtdeutschen Tatverdächtigen liegen keine Doppelzählungen vor. Es handelt sich um 7 086 Individuen.

4. Wie viele nichtdeutsche Personen konnten in Bayern im Jahr 2022 wegen Gewaltkriminalität ermittelt werden?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für Bayern wurden im Berichtsjahr 2022 8 895 nichtdeutsche Tatverdächtige im Bereich der Gewaltkriminalität erfasst.

5. Wie viele deutsche Personen wurden im Jahr 2022 wegen einer Straftat verurteilt?

6. Wie viele nichtdeutsche Personen wurden im Jahr 2022 wegen einer Straftat verurteilt?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Zahl der Verurteilten findet sich in der nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten bayerischen **Strafverfolgungsstatistik**.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 Strafgesetzbuch – StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2022 ist allerdings noch nicht veröffentlicht, daher können keine Verurteilungszahlen für das Jahr 2022 genannt werden.

Im Jahr 2021 wurden laut Strafverfolgungsstatistik 109 024 Personen verurteilt, davon 47 731 Ausländer bzw. Staatenlose.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.